

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen der NOVENTI Health SE im Geschäftsbereich der SaniVision

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Kauf von Standard-Software
- III. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Miete von Standard-Software
- IV. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Daten-Pflege
- V. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Kauf von Hardware, Verbrauchsmaterial
- VI. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für Beratungsleistungen
- VII. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Mobile App

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der NOVENTI Health SE im Geschäftsbereich der SaniVision (nachfolgend „Anbieter“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt). Diese AGB gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Bedingungen erfolgt oder, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Das zugehörige Angebot des Anbieters ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB und geht bei Widersprüchen mit diesen AGB vor.
- 1.3. Die jeweiligen ergänzenden / besonderen Bestimmungen zu einzelnen Produkten / Leistungen gehen den allgemeinen Bestimmungen soweit von diesen abweichend vor.
- 1.4. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.
- 1.5. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden und zwar auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version der AGB.
- 1.6. Der Anbieter schließt keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Vertragspartner der diesen AGB zugrundeliegenden Verträge und Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich Gewerbetreibende bzw. Unternehmer (§ 14 BGB). Der Kunde versichert mit Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, er also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

#### 2. Vertragsinhalt, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Vertragsinhalt ist je nach Einzelvereinbarung Verkauf von Standard-Software, Vermietung von Standard-Software, Verkauf von Hardware, Erbringung von Software- bzw. Datenpflege, Inanspruchnahme von Seminarleistungen.
- 2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Antrags durch den Kunden dar. Eine Bestellung ist nur verbindlich, wenn der Anbieter sie bestätigt oder ihr durch Zusendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung nachkommt.
- 2.3. Der Vertrag kommt zustande durch Bestellung des Kunden einerseits (=Antrag) und Ausführung oder Bestätigung der Bestellung durch den Anbieter (=Annahme) andererseits.

- 2.4. Soweit Angestellte des Anbieters vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Anbieters schriftlich bestätigt werden.

#### 3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erfüllung der Leistungspflichten. Insbesondere hat er alle Informationen zu erteilen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Im Rahmen der Softwareüberlassung ist der Kunde verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung von Formatierung, Aufbau und Struktur in der von ihm verwendeten Datenbank zur Vermeidung von Problemen im Programmablauf auf Anforderung des Anbieters – anonymisierte – Testdaten oder Vertragspreise in ausreichender Art und Menge zur Verfügung zu stellen und Testergebnisse auszuwerten und zu überprüfen. Der Anbieter wird die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten (vgl. Ziff. 12).

#### 4. Vergütung

- 4.1. Der Kunde zahlt als Gegenleistung für die im Angebot beschriebene Leistung die dafür dort bezifferte Vergütung.
- 4.2. Ansonsten ist jede über den im Angebot genannten Leistungsumfang hinausgehende Tätigkeit bzw. Leistung des Anbieters gesondert nach den vereinbarten oder üblichen Stunden bzw. Tagessätzen zu vergüten.
- 4.3. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Anbieter für diese Leistung verlangten Vergütungssätze als üblich.

#### 5. Zahlung, Fälligkeit

- 5.1. Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Steuern.
- 5.2. Alle Beträge sind – soweit nicht abweichend vereinbart – sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und jeweils in voller Höhe ohne Abzug an den Anbieter zu zahlen.
- 5.3. Der Anbieter ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Anbieters, einen weiteren Schaden oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofort auch alle übrigen (Rest-)Forderungen des Anbieters gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zur Zahlung fällig.
- 5.5. Ein vom Anbieter nicht zu vertretener Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den

- Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.
- 6. Anpassung von Entgelten**
- 6.1. Der Auftragnehmer darf Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, anpassen. Entgeltänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Refinanzierungskosten, Versandkosten, Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 6.2. Kostensenkungen werden für die Entgeltanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Entgelterhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 6.3. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Anpassung der Entgelte mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 6.4. Der Auftraggeber kann im Falle einer Entgelterhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Auftraggebers muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Entgelte hinweisen.
- 6.5. Abweichend von Ziff. 6.1 bis 6.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben.
- 6.6. Entgeltanpassungen können nach Maßgabe der Ziff. 6.1 bis 6.4. auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen wirksam werden; soweit dies zu einer Entgeltabsenkung führt, hat der Kunde kein Kündigungsrecht.
- 6.7. Entgeltanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechtigen nur zur Kündigung der von der Entgeltanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Entgeltanpassung betroffener Leistungen.
- 7. Datensicherung**
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen.
- 7.2. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der Software bzw. Eingriffe in die Software das Risiko eines Datenverlusts mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.
- 7.3. Der Kunde ist im Übrigen zur regelmäßigen, gefahrensprechenden, mindestens jedoch zur täglichen Datensicherung und zur Erstellung von Sicherungskopien, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten, verpflichtet. Diese Pflicht beinhaltet insbesondere auch die sichere Verwahrung von Buchungsunterlagen.
- 8. Haftung**
- 8.1. Schadensersatzansprüche außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche kann der Kunde nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten geltend machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2. Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung des Anbieters der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 8.3. Die Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 8.4. Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter sind ausgeschlossen, wenn der Schaden dem Kunden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Bei der Lieferung von Software gilt dies nur, wenn der Anbieter den Kunden ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen hat. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefährdungslage entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 8.5. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig auf Viren zu prüfen. Eine Haftung für Schäden ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Kunde deren Eintritt durch eine vertragsgemäße täglich vorgenommene Programm- oder Datensicherung hätte verhindern können.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Anbieters gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Anbieters.
- 10. Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 10.1. Ist die Versendung der Software vereinbart, erfolgt die Versendung ab Lager des Anbieters in Lübeck, Deutschland, an die vom Kunden angegebene inländische Adresse, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist die Versendung von Hardware vereinbart, kann sich der Anbieter eines Drittlieferanten bedienen, so dass die Versendung der Hardware direkt von diesem Lieferanten an den Kunden erfolgt, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 10.2. Der Kunde hat jede Sendung sogleich auf äußere Unversehrtheit zu prüfen. Außerlich erkennbare Transportschäden sind sofort beim Fahrer des Transportunternehmens schriftlich anzumelden. Nachträglich reklamierte erkennbare Transportschäden können von uns nicht übernommen werden. Bei Verdacht auf Transportschäden oder fehlende Ware ist die Versandverpackung zur Ansicht durch einen Gutachter aufzubewahren.
- 10.3. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bei Lieferungen auf dem Transportweg geht in allen Fällen mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 10.4. Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware bzw. Leistung schuldhaft in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder fünf (5) Prozent des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 10.5. Für die Dauer des schuldhaften Annahmeverzugs des Kunden ist der Anbieter berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden bei sich, bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Vertragspartner für die entstehenden Lagerkosten pro Woche pauschal EUR 20,00 netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 11. Liefertermine, Lieferschwierigkeiten, Höhere Gewalt, Teillieferungen**
- 11.1. Angaben zu Liefer- oder Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. Verbindliche Liefer- oder Leistungsstermine müssen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

- 11.2. Falls der Anbieter ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware oder zur Erbringung der Leistung nicht in der Lage ist, weil zur Belieferung des Kunden ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen wurde und der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen sodann nicht erfüllt, ist der Anbieter dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Der Anbieter informiert den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit. Falls die Bezahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, wird dieser unverzüglich zurückerstattet.
- 11.3. Solange der Anbieter (a) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Anbieter teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 11.4. Wurden im Falle der Ziff. 10.2. und 10.3. im Hinblick auf die Lieferung / Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, sind diese zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen bzw. Lieferungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann jedoch der auf diese Leistungen bzw. Lieferung entfallende Teil der vereinbarten Vergütung verlangt werden. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
- 11.5. Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Kunden in diesen Fällen anzunehmen.
- 12. Untersuchungs- und Rügepflicht**  
Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware demgemäß unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Versteckte später entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.
- 13. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- 13.2. Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Verkäufers an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 10.1. verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 13.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.
- 13.4. Der Anbieter hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Käufers gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Anbieter bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Anbieters. Die personenbezogenen Daten werden vom Anbieter in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- 13.5. Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird der Kunde sicherstellen, dass er jeweils die hierfür erforderliche Berechtigung (z.B. wirksame Einwilligung des jeweils Betroffenen oder gesetzliche Erlaubnis) hat. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Kunden.
- 14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**  
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Einwilligung durch den Anbieter abzutreten oder zu übertragen.
- 15. Änderungen der Vertragsbedingungen**  
Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Kunde über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Information über die gewünschten Änderungen den Kunden auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

**16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird München vereinbart. Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für Klagen aus dem Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist ebenfalls München. Klagt der Anbieter, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt. Es findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss internationaler Bestimmungen, wie dem UN-Kaufrecht (CISG).

**17. Salvatorische Klausel**

- 17.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 17.2. Ergeben sich in der praktischen Anwendung des Vertrages der Parteien Lücken, die die Parteien nicht vorhergesehen haben oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, werden diese bemüht sein, die Lücke oder die unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise ausfüllen bzw. ersetzen.

**II. Ergänzende / Besondere Bestimmungen beim Kauf von Standard-Software**

Für die Überlassung von Software als Kauf gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I.

**1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Der Kunde erwirbt vom Anbieter die in dem zugehörigen Angebot näher bezeichnete Standard-Software einschließlich der dort enthaltenen Datenbestände (nachfolgend „Software“ oder „Programm“) und die zugehörige Dokumentation in digitaler Form (zusammen „Vertragsgegenstände“) unter den hier vereinbarten Bedingungen.
- 1.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
- 1.3. Zusätzliche Programmmodule (Addons) müssen ausdrücklich separat zur jeweiligen Basisversion lizenziert werden.
- 1.4. Für die vereinbarte Beschaffenheit der vom Anbieter gelieferten Software ist die bei Versand bzw. Zurverfügungstellung gültige und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.5. Die Software ist lauffähig auf Personal Computern unter dem Betriebssystem Microsoft Windows®. Da sich die aktuellen Versionen stetig ändern, müssen die einzusetzenden Komponenten vor Auftragserteilung mit dem Anbieter abgestimmt werden. Der Kunde darf nur Komponenten aus der laufend aktualisierten Auflistung auf der Internetseite des Anbieters verwenden. Sonst kann der Anbieter keine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Software übernehmen.

- 1.6. Aktuelle und detaillierte Informationen zu den aktuell unterstützten Komponenten sind stets auf der Internetseite des Anbieters zu finden. Wird die vom Kunden betriebene Mehrplatzanlage um weitere Arbeitsplätze erweitert, wird der Aufschlag pro Arbeitsplatz gemäß der aktuellen Preisliste des Anbieters unaufgefordert fällig.

**2. Nutzungsumfang**

- 2.1. Der Anbieter räumt dem Kunden ausschließlich für dessen interne Geschäftszwecke ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht abtretbares Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl an Arbeitsplatzrechnern ausgeübt werden, für die der Kunde den Kaufpreis gem. Ziff. 3 entrichtet hat.
- 2.2. Der Kunde darf die Software, einschließlich der im Einzelfall lizenzierten Programmmodule, auf einer (1) Computeranlage in seinem Betrieb auf einem (1) Server und der lizenzierten und bezahlten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist ohne vorherige Lizenzierung unzulässig. Soll beim Kunden ein Netzwerk mit mehreren Arbeitsplatzrechnern eingerichtet werden, wird pro installierten Arbeitsplatz ein Zuschlag gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters erhoben. Insbesondere (a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder (c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist untersagt.
- 2.3. Vervielfältigungen der Software sind nur zulässig, wenn dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 2.4. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Anbieter zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an erlaubten Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Der Anbieter kann – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- 2.5. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 2.6. Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese soweit nicht anders vereinbart den Bestimmungen dieser AGB. Stellt der Anbieter eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse

- des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.
- 2.7. Sind mehrere natürliche oder rechtliche Personen Lizenznehmer, beinhaltet die Lizenz ebenfalls nur das Nutzungsrecht auf einer (1) Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner natürlicher oder rechtlicher Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer.
- 3. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen**
- 3.1. Der Kaufpreis für die Software ist dem zugehörigen Angebot (oder der Auftragsbestätigung) zu entnehmen.
- 3.2. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte für die im zugehörigen Angebot genannte Anzahl an Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu dem dort genannten Preis.
- 3.3. Der Kunde ist zur Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung bzw. ohne Lizenz (insbesondere bei gleichzeitigem Einsatz einer größeren Zahl von Arbeitsplatzrechnern als vereinbart und bei Einsatz auf mehr Computeranlagen als vereinbart) ist der Anbieter berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. seiner zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Anbieters nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.4. Die Preise für Lieferung schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt der Anbieter die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.
- 4. Installation, Schulung, Pflege**
- 4.1. Für die Installation der Software verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der Software nach gesonderter Vereinbarung.
- 4.2. Einweisung und Schulung leistet der Anbieter nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren Preisliste.
- 4.3. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in diesen Bedingungen bzw. dem zugehörigen Angebot gesondert genannten Bedingungen einen Software-Pflegevertrag SLA. Der Abschluss ist unabhängig von der Lizenzart zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag. Nur durch den Abschluss des SLA ist eine Angleichung der Software an den jeweils aktuellen Stand und damit eine mangelfreie Lauffähigkeit in der jeweils aktuellen Hard- und Software Umgebung möglich.
- 4.4. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch das SLA nicht berührt.
- 5. Schutz von Software und Anwendungsdokumentation**
- 5.1. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich dem Anbieter zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Anbieter. Das Eigentum des Kunden an den Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 5.2. Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziff. 6 bleibt unberührt.
- 5.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Verkäufers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- 5.4. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (a) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziff. 6 vorliegt oder (b) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.
- 5.5. Der Kunde räumt dem Anbieter hiermit ein Recht zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Lizenzen vor Ort in den Geschäftsräumen und / oder über technische Möglichkeiten des Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden ein. Die Überprüfung kann auch durch einen vom Anbieter beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Kosten für die Überprüfung trägt im Falle der Feststellung einer vertragsgemäßen Rückgabe der Anbieter. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen. Es steht dem Anbieter frei zusätzlich angefallene Aufwände, Nutzungsentgelte auf Basis des ursprünglichen Vertrages und Schäden geltend zu machen.
- 6. Weitergabe**
- 6.1. Eine Weitergabe der Vertragsgegenstände (z.B. auch Abtretung der Nutzungsrechte) ist untersagt.
- 6.2. Nur im Einzelfall darf der Kunde nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters die Vertragsgegenstände weitergeben. Dann aber darf der Kunde die Vertragsgegenstände (einschließlich Updates, neue Programmversionen u.ä.) einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist stets untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- 6.3. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser behält sich die Erteilung der Zustimmung im Einzelfall vor. Die Zustimmung wird keinesfalls erteilt, wenn nicht zumindest (a) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (b) der Dritte schriftlich sein uneingeschränktes Einverständnis gegenüber dem Anbieter mit den für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabe Bedingungen erklärt.
- 7. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**
- 7.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 7.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die

Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden.

- 7.3. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 7.4. Der Kunde beachtet die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter [www.sanivision.de](http://www.sanivision.de) zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 7.5. Soweit dem Anbieter über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 7.6. Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, in erster Linie mittels Datenfernübertragung. Die IT-Umgebung des Kunden wird hierbei – soweit möglich – vom Anbieter simuliert. Im Ausnahmefall gewährt der Kunde den Zugang zu den Vertragsgegenständen direkt vor Ort. Der Anbieter ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Käufers nehmen. Dem Anbieter ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.
- 7.7. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 7.8. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 7.9. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## 8. Liefer- und Leistungszeit

- 8.1. Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 8.2. Der Anbieter bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder (a) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger nebst digitaler Anwendungsdokumentation überlässt oder (b) die Software nebst digitaler Anwendungsdokumentation für den Kunden zum Download abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt.
- 8.3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Anbieter Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software zum Download abrufbar bereitgestellt ist und dies dem

Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Verkäufer gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

## 9. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- 9.1. Der Anbieter leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziff.1.3. und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 9.2. Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 9.3. Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 9.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 9.6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 9.7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Der Anbieter kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Anbieter über.
- 9.8. Erbringt der Anbieter Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann er hierfür die Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Anbieters, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.9. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Anbieter hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Erwerber verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkennnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.
- 9.10. Der Anbieter ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Käufer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

- 9.11. Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.
- 9.12. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter.
- 9.13. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 10. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien. Soweit der Kunde Nutzungsdaten aufbewahren will oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist, besteht die Möglichkeit für ihn, vorab einen Datenexport vorzunehmen und die Daten bei sich zu sichern. Ziff. II. 2.6. bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Anbieter.

## III. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Miete von Standard-Software

Für die Überlassung von Software als Mietgegenstand gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I und die speziellen Bestimmungen zum Kauf von Software aus Ziffer II. entsprechend.

### 1. Vertragsgegenstand Miete

- 1.1. Der Anbieter vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die Standard-Software wie aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag ersichtlich. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden SLA.
- 1.2. Die Software wird zum vertragsmäßigen Gebrauch entsprechend dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag überlassen. Der Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Homepage des Anbieters entnommen werden bzw. ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag.
- 1.3. Der Kunde erhält die Software installationsbereit im Objektcode auf einem Datenträger und die in die Software integrierte zugehörige Dokumentation in digitaler Form, diese wiederum bestehend aus der Zurverfügungstellung einer tagesaktuellen Dokumentensammlung in Form von „Fragen & Antworten“, „Programmfunktionsbeschreibungen“ und „Programmänderungsbeschreibungen“ (nachfolgend in seiner Gesamtheit als „Anwendungsdokumentation“ bezeichnet).

### 2. Anlieferung, Installation, Beratung

- 2.1. Der Anbieter liefert die Software einschließlich der Anwendungsdokumentation frei Haus.
- 2.2. **Der Kunde installiert die Software selbst.** Für die Installation verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumge-

bung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der Software nach gesonderter Vereinbarung.

- 2.3. Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- 2.4. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist der Anbieter zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- 2.5. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in diesen Bedingungen bzw. dem zugehörigen Angebot gesondert genannten Bedingungen ein SLA. Der Abschluss ist unabhängig von der Lizenzart zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag.
- 2.6. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des Überlassungsvertrages werden durch das SLA nicht berührt.

### 3. Miete

- 3.1. Die Miethöhe ist dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag zu entnehmen. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- 3.2. Die Miete ist monatlich zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Miete nach den Grundsätzen der Ziffer I. 6. anzupassen.

### 4. Nutzungsrechte an der Software, Nutzung im Netzwerk

- 4.1. Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Module der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, das Programm auf einer (1) Computeranlage in seinem Betrieb auf einem Server und der im zugehörigen Angebot bzw. Auftrag genannten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- 4.3. Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.
- 4.4. Der Kunde räumt dem Anbieter hiermit ein Recht zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Lizenzen vor Ort in den Geschäftsräumen und / oder über technische Möglichkeiten des Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden ein. Die Überprüfung kann auch

durch einen vom Anbieter beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Kosten für die Überprüfung trägt im Falle der Feststellung einer vertragsgemäßen Rückgabe der Anbieter. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen. Es steht dem Anbieter frei zusätzlich angefallene Aufwände, Nutzungsentgelte auf Basis des ursprünglichen Vertrages und Schäden geltend zu machen.

## 5. Vervielfältigung der Software

- 5.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Anwendungsdokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
- 5.2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- 5.3. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
- 5.4. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

## 6. Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung

- 6.1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und der Anbieter nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.
- 6.2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
- 6.3. Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
- 6.4. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

## 7. Überlassung der Software an Dritte

- 7.1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
- 7.2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

## 8. Anzeige- und Obhuts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm

vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

- 8.2. Der Kunde hat dem Anbieter einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen, gemäß Ziff. 7.2. zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.
- 8.4. Der Kunde wird während der Mietdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen bzw. aufrüsten, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspiels neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der Anbieter wird den Kunden hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der Anbieter den Kunden ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

## 9. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 9.1. Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Anwendungsdokumentation zu beheben.
- 9.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 9.4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

## 10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

- 10.2. Der Anbieter haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 10.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

#### 11. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- 11.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Laufzeit von 4 Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird, automatisch um ein Jahr.
- 11.2. Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziff. 3.3. sowie nach Ziff. 9.3. bleiben unberührt.
- 11.3. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.4. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 12. Rückgabe

- 12.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter das Programm auf den Originaldatenträgern zurückzugeben. Erstellte Kopien des vom Anbieter überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 12.2. Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms verlangen, insbesondere, wenn der Kunde die Software nicht auf Datenträger vom Anbieter erhalten hat.
- 12.3. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

Der Kunde räumt dem Anbieter hiermit ein Recht zur Überprüfung der vertragsgemäßen Rückgabe vor Ort in den Geschäftsräumen und / oder über technische Möglichkeiten des Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden ein. Die Überprüfung kann auch durch einen vom Anbieter beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Kosten für die Überprüfung trägt im Falle der Feststellung einer vertragsgemäßen Rückgabe der Anbieter. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen. Es steht dem Anbieter frei zusätzlich angefallene Aufwände, Nutzungsentgelte auf Basis des ursprünglichen Vertrages und Schäden geltend zu machen.

### IV. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Daten-Pflege

Haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde die Service-Leistungen zur Datenaktualisierung durch den Anbieter in Anspruch nimmt, gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I.

#### 1. Vertragsgegenstand / Gewährleistung / Haftung

- 1.1. Diese Bestimmungen beziehen sich auf nach dem zugehörigen Angebot zu pflegende Daten (nachfolgend „Daten“) und gelten in Ergänzung zu den obigen Bestimmungen zu IV. bzgl. der Software-Pflege.
- 1.2. Der Anbieter wird sich bemühen, die Daten aktuell, fehlerfrei, unmissverständlich und vollständig zur Verfügung zu stellen, weist aber ausdrücklich darauf hin,

dass die Daten, insbesondere im Hinblick auf die genannten Preise, deshalb keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit erheben können, da der Anbieter die Daten ausschließlich von Dritten bezieht und selbst keinen Einfluss auf Geschwindigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenlieferung hat. Der Anbieter hat auch keine Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen und ist daher auf die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der von diesen Dritten angegebenen Daten angewiesen.

- 1.3. Daher kann der Anbieter auch für diesen Service nur insoweit Gewähr leisten, als die Daten, so wie sie von den Dritten eingehen, auch in das System eingespielt werden.
- 1.4. Für die Inhalte der Daten ist der Anbieter nicht verantwortlich und kann dafür keine Haftung übernehmen. Im Falle von inhaltlichen Fehlern haftet der jeweilige Datenlieferant.
- 1.5. Aufgrund der Abhängigkeit des Anbieters von Dritten sind dem Kunden bekannt, dass die Datenbestände auch längere Zeit unaktualisiert bleiben können und teilweise längere Reaktionszeiten bestehen, da der Anbieter auf die Aktualisierungsintervalle keinen Einfluss hat.
- 1.6. Dem Kunden bekannt gewordene Fehler in den zur Verfügung gestellten Datenbeständen hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter wird diese Information sodann an den Datenlieferanten zur unverzüglichen Korrektur weiterleiten.
- 1.7. Im Falle eines Schadens des Kunden durch Datenverlust bei vom Anbieter zu vertretendem Verhalten ist der Schadensersatz auf den Schaden begrenzt, der bei üblicher, regelmäßiger, mindestens täglicher Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

#### 2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Daten nicht zusammen mit produktbewertenden oder klassifizierenden Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, den therapeutischen Nutzen, die therapeutische Zweckmäßigkeit, die Monographiekonformität und die Zulassungsart in einer Datenbank zusammengefasst veröffentlichen oder in sonstiger Weise verfügbar machen.
- 2.2. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich innerhalb der Software des Anbieters nutzen.
- 2.3. Der Kunde ist nicht befugt, die Daten online, insbesondere im Internet, verfügbar zu machen.
- 2.4. Der Kunde darf die Daten oder Teile davon nur für eigene Zwecke nutzen und – auch in Form von Ausdrucken – nicht an Dritte weitergeben.
- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, die unbefugte Nutzung der Daten durch Dritte zu verhindern und die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte auszuschließen.

#### 3. Entgelt

- 3.1. Das Entgelt für die Datenpflege ergibt sich aus dem zugehörigen Angebot / Auftrag des Anbieters.
- 3.2. Das Entgelt für die Datenpflege ist jeweils monatlich zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Der Anbieter ist berechtigt, das Entgelt für die Datenpflege nach den Grundsätzen der Ziffer I. 6. anzupassen.
- 3.4. Wird eine vom Kunden betriebene Mehrplatzanlage um weitere Arbeitsplätze erweitert, wird der Aufschlag pro Arbeitsstation unaufgefordert und sofort fällig. Hierfür wird das Entgelt entsprechend der Preisliste des Anbieters automatisch erhöht und ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.

#### 4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des zugehörigen Angebots durch den Kunden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Kunden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, vom Anbieter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.
- 4.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom Anbieter zu vertreten ist, wird der Anbieter bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

## V. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Kauf von Hardware, Verbrauchsmaterial

Für den Kauf von Hardware und Verbrauchsmaterial gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I.

### 1. Leistungsumfang

- 1.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem zugehörigen Angebot / Auftrag bzw. der einzelvertraglichen Regelung der Parteien und besteht im Regelfalle in der Lieferung von Waren (Hardware) gegen Vergütung vom Anbieter an den Kunden.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene inländische Anschrift.

### 2. Mängelhaftung

- 2.1. Die Mängelhaftung ist bei berechtigter Beanstandung von Mängeln nach Wahl des Anbieters auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt. Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 2.2. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Die Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben. Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- 2.3. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist der Anbieter berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 2.4. War die Mängelanzeige unberechtigt und die Ware nachweislich mangelfrei und hat der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, da die Ursache der Mängelanzeige in seinem eigenen Einfluss- und Verantwortungsbereich lag, hat der Kunde dem Anbieter vollumfänglich Schadensersatz für den durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwand zu leisten.
- 2.5. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf unsachgemäße Behandlung, Benutzung oder Veränderung oder auf Verschleiß durch Überbeanspruchung der gelieferten Ware beruht. Die Mängelhaftung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbständig gewartet, repariert, benutzt, verändert oder

Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen bzw. den Systemanforderungen entsprechen.

- 2.6. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

## VI. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für Beratungsleistungen

Erbringt der Anbieter dienstvertragliche Leistungen (z.B. Beratung, Schulungen, etc.), gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I.

### 3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Anbieter schuldet keinen bestimmten Erfolg, sondern lediglich die Durchführung der Schulung / Beratung oder anderweitiger Dienstleistung mit den vertraglich vereinbarten Inhalten.
- 3.2. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden eine Bestätigung über die Teilnahme und die behandelten Inhalte.

### 4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Die konkreten Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und sind abhängig von den vereinbarten Leistungen.
- 4.2. Kann die Leistung des Anbieters unzureichender Mitwirkung des Kunden nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, kommt der Kunde für die damit einhergehende Verlängerung der Ausführungsdauer und einem damit verbundenen Mehraufwand auf.

### 5. Leistungsgebühren

- 5.1. Die Leistungsgebühren fallen pro Teilnehmer anhand der vereinbarten Sätze bzw. nach der aktuell geltenden Preisliste an.
- 5.2. Wird die in der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters vorgesehene Leistungsdauer um mehr als 10 % überschritten und hat der Kunde dies zu vertreten, wird die darüberhinausgehende Zeit als Training entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters berechnet.
- 5.3. Der Anbieter muss seine Mitarbeiter für die Leistungstermine freihalten, daher fallen bei Terminabsage durch den Kunden folgende Gebühren an: Bei Absage bis 2 Tage vor Leistungsbeginn 30 %; bei Absage bis 1 Tag vor Leistungsbeginn 50 % und bei Absage am Tag des Leistungsbeginns 100 % der vereinbarten Gebühren. Die Terminabsage hat in Textform zu erfolgen.
- 5.4. Schulungsunterlagen (Präsentationen, Zertifikat etc.) werden vom Anbieter per E-Mail übersendet. Wünscht der Kunde die Schulungsunterlagen in gedruckter Form, berechnet der Anbieter hierfür pauschal 25,- Euro netto zzgl. Umsatzsteuer und Versand.

### 6. Auslagen, Spesen

Sollten Auslagen bzw. Spesen (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich sein, hat diese Kosten der Kunde zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ergänzend gelten die üblichen Sätze gemäß der Preisliste des Anbieters, sowie die Erstattung der üblichen Reisekosten als vereinbart.

## VII. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Mobile-App und des TradeOnline Servers

Haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde die Mobile-App des Anbieters in Anspruch nimmt, gelten die nachfolgenden speziellen Bestimmungen. Ergänzend, das heißt für den Fall, dass diese keine Regelung vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen unter oben genannter Ziffer I sowie die Bestimmungen über die Softwareüberlassung nach II. und III.

### 1. Vertragsgegenstand / Nutzungsrecht

- 1.1. Der Anbieter stellt dem Kunden die Mobile-App zur Nutzung zur Verfügung. Der Kunde erhält durch Nutzung der Mobile-App die technische Möglichkeit und die Berechtigung, über das Internet auf die Daten der gemäß II. oder III. dieser AGB lizenzierten Software zuzugreifen.
- 1.2. Der Umfang des Nutzungsrechts an der Mobile-App entspricht demjenigen der Software selbst. Besteht kein Nutzungsrecht an der Software selbst, darf und kann die Mobile-App nicht verwendet werden.
- 1.3. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt III. Ziffer 11 dieser AGB entsprechend.
- 1.4. Im Übrigen gelten stets neben den allgemeinen Bestimmungen in I. dieser AGB – je nach Lizenzmodell des Kunden – die Regelungen zur Softwareüberlassung nach II. oder III. dieser AGB ergänzend.
- 1.5. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung von auf Seiten des Kunden erforderlicher Hardware bzw. über die Mobile-App hinausgehender Software ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 1.6. Dem Kunden ist bekannt, dass der Anbieter für die Netzverfügbarkeit keine Gewähr übernehmen kann, da diese außerhalb seines Einflussbereichs liegt. Insoweit hat der Kunde keinen Anspruch auf die ständige Nutzungsmöglichkeit der Mobile-App.
- 1.7. Der Anbieter behält sich vor, Wartungsarbeiten durchzuführen, die zu vorübergehender Nichterreichbarkeit des Service führen können. Der Kunde wird nach Möglichkeit angemessene Zeit vor einer solchen Wartung über deren Beginn und voraussichtliche Dauer informiert.

### 2. Datenzugriff / Datenschutz

- 2.1. Dem Kunden ist bekannt, dass bei Nutzung der Mobile-App des Anbieters ein vom Anbieter betriebener Application-Server auf die beim Kunden befindliche Datenbank zugreifen muss, um die Weiterleitung der Daten auf das mobile Endgerät zu ermöglichen.
- 2.2. Der Kunde erklärt demgemäß mit Beginn der Nutzung der Mobile-App des Anbieters seine Zustimmung zu dieser Datenübertragung.
- 2.3. Der Anbieter wird selbstverständlich die Datenschutzbestimmungen einhalten. Der Kunde wird ausdrücklich darüber informiert, dass er als „Herr der Daten“ im Sinne des Datenschutzrechts für die Zulässigkeit der

- 2.4. Datenerhebung, -speicherung und -nutzung, sowie der Datenübermittlung verantwortlich bleibt. Der Anbieter prüft vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Software übermittelte Daten weder inhaltlich, noch im Hinblick auf Sicherheit (Virenfreiheit o.ä.). Vielmehr obliegt es dem Kunden, vor Versendung von Daten diese auf Viren und Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 2.5. Dem Kunden ist es untersagt, Daten oder Inhalte zu übertragen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Für die übertragenen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Er stellt bei Inanspruchnahme des Anbieters durch Dritte den Anbieter vollumfänglich frei.

### 3. Kündigung

- 3.1. Bei einem wiederholten Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten oder bereits beim ersten schwerwiegenden Verstoß ist der Anbieter berechtigt, die weitere Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen oder aus wichtigem Grund den Vertrag zu kündigen.
- 3.2. Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, ist er dem Anbieter gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### 4. Verfügbarkeit

- 4.1. Die Verfügbarkeit des Zugriffs der Mobile-App auf die Datenbank des Kunden wird vom Anbieter bereitgestellt von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr deutscher Zeit (Kernnutzungszeit), sowie in der übrigen Zeit (Randnutzungszeit).
- 4.2. In der Kernnutzungszeit beträgt die vereinbarte Verfügbarkeit 99% bezogen auf das Kalenderjahr. In der Randnutzungszeit wird eine Verfügbarkeit von 95% bezogen auf das Kalenderjahr vereinbart.
- 4.3. Wartungsarbeiten, in denen die Verfügbarkeit eingeschränkt oder nicht möglich ist, wird der Anbieter, soweit möglich, in der Randnutzungszeit durchführen. Sind notwendige Wartungsarbeiten zwingend in der Kernnutzungszeit durchzuführen, wird der Anbieter den Kunden angemessene Zeit vorab informieren. Solche Wartungsarbeiten gelten – wenn und soweit der Anbieter deren Grund nicht zu vertreten hat – nicht als Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne.
- 4.4. Nichtverfügbarkeit bedeutet, dass der Zugriff über die Mobile-App auf die Datenbank des Kunden ohne Vertretenmüssen bzw. ohne Verschulden des Kunden nicht möglich ist. Für den Umstand der Nichtverfügbarkeit und deren Dauer ist der Kunde beweispflichtig.
- 4.5. Zur verfügbaren Nutzung (= Verfügbarkeit gegeben) zählen auch die Zeiträume während (a) Störungen in oder aufgrund des Zustandes von nicht vom Anbieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Anwendung erforderlichen technischen Infrastruktur; (b) Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind; (c) unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch.

\*\*\*\*\*